

N i e d e r s c h r i f t

über die 29. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 23.04.2008 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 14.04.2008 am Mittwoch, 23.04.2008 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

1. Ratsmitglied Dr. Ralf Bommermann/CDU
2. „ Susanne Brandenburg/CDU
3. „ Torsten Brehmer/SPD
4. „ Alexander Büttner/CDU
5. „ Walter Corbat/CDU
6. „ Reinhard Eisen/CDU
7. „ Peter Hancke/CDU
8. „ Hans-Heinrich Helikum/CDU
9. „ Lothar Kaltenborn/CDU
10. „ Ute-Lucia Krall/CDU
11. „ Dr. Stephan Lipski/CDU
12. „ Claudia Schlottmann/CDU
13. „ Rainer Schlottmann/CDU
14. „ Norbert Schreier/CDU
15. „ Jürgen Spelter/CDU
16. „ Angelika Urban/CDU
17. „ Heinz-Georg Wingartz/CDU
18. „ Reinhard Zenker/CDU
19. „ Birgit Alkenings/SPD
20. „ Hans-Georg Bader/SPD
21. „ Anabela Barata/SPD
22. „ Kurt Wellmann/SPD
23. „ Manfred Böhm/SPD
24. „ Ludger Born/SPD
25. „ Christoph Bosbach/SPD
26. „ Reinhold Daniels/SPD
27. „ Marie-Liesel Donner/SPD
28. „ Klaus Dupke/SPD
29. „ Dagmar Hebestreit/SPD
30. „ Rolf Mayr/SPD
31. „ Jürgen Scholz/SPD
32. „ Hans-Werner Schneller/SPD
33. „ Hiltrud Stegmaier/SPD
34. „ Peter Dahm-Korte/BA
35. „ Ludger Reffgen/BA
36. „ Franz-Dieter Schnitzler/BA
37. „ Udo Weinrich/BA

- 38. „ Klaus-Dieter Bartel/Grüne
- 39. „ Ellen Reitz/Grüne
- 40. „ Susanne Vogel/Grüne
- 41. „ Rudolf Joseph/FDP
- 42. „ Friedhelm Burchartz/FDP
- 43. „ Horst Welke/FDP
- 44. „ Werner Horzella/dUH
- 45. „ Marlene Kochmann/dUH
- 46. „ Achim Kleuser/Fraktionslos bis TOP1)

es fehlten:

keiner

II. von der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Scheib
- 2. 1. Beigeordneter Thiele
- 3. Beigeordneter Danscheidt
- 4. Beigeordneter Gatzke
- 5. Stadtkämmerer Klausgrete
- 6. Stadtverwaltungsrat Wachsmann, II/01
- 7. Stadtratsrat Becker, II/01, zugleich als Schriftführer
- 8. Stadtoberamtsfrau Fischer, I/14
- 9. Stadthauptsekretärin Russo, II/01

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

00. Befangenheitserklärungen

01. Bindungsbeschluss gem. § 113 Abs. 1 GO NRW betr.:

- a) Herbeiführung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und
- b) Beurlaubung des Geschäftsführers

hier: Antrag der BA-Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
09.04.08 **SV-Nr.: 01/118**

02. Umbesetzung in den Ausschüssen - **SV-Nr.: 01/117**

03. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Bebauungsplan Nr. 228 A und Nr. 228 B für den Bereich Bahnhofsallee/
Eisenbahntrasse/Alte Ellerstraße (ehemaliger Güterbahnhof); - **SV-Nr.: 61/208**
hier: 1. Teilung des Bebauungsplans Nr.228 in einen Teilbereich A & einen Teilbereich B
Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 - 2. Abhandlung der Anregungen für den Bebauungsplan Nr. 228 A
 - 3. Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 228 A
 - 4. Abhandlung der Anregungen für den Bebauungsplan Nr. 228 B
 - 5. Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 228 B

- b) Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße
hier: Urteil des OVG Münster vom 17.01.2008 – **SV-Nr.: 61/211-zurückgezogen-**
- c) Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden
hier: In den Hesseln
Heinrich-Heine-Straße
Oerkhaushof – **SV-Nr.: 61/215**
- d) Abrechnung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“
hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg – Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg – Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“
SV-Nr.: 60/090

04. Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- a) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden – **SV.: Nr.: 68/039**
- b) Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendung und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.10.2007 bis 31.12.2007 – **SV-Nr.: 20/135**

05. Anfragen und Anträge

- a) Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu Dienstreisen städt. Beteiligungsunternehmen;
hier: Antrag der BA-Fraktion - **SV-Nr.: 01/115**

06. Allgemeines

- a) Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse **SV-Nr.: 01/114**
- b) Entsendung einer offiziellen Delegation nach Warrington – **SV-Nr.: 01/113**
- c) Frauenförderplan (zweite Fortschreibung) – **SV-Nr.: 10/032**

07. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

08. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

09. Befangenheitserklärungen

10. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

11. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

12. Verkauf eines Hausgrundstücks im Biesenbusch – **SV-Nr.: 23/44**

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien. Sodann verwies er darauf, dass zur Beratung des Tagesordnungspunktes 01. „Bindungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW betreffend a) Herbeiführung einer Sitzung der Gesellschaft der Stadtwerke und b) Beurlaubung des Geschäftsführers“ Center-TV um Genehmigung gebeten hatte, die Beratungen aufzuzeichnen und zu senden.

Hiermit erklärte sich Rm. Welke/FDP nicht einverstanden, so dass Bürgermeister Scheib die Genehmigung versagte.

Zur Tagesordnung bat er, die in der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkte 00. „Bindungsbeschluss...“ und 01. Befangenheitserklärungen in der Reihenfolge zu tauschen. Darüber hinaus verwies er darauf, dass der Tagesordnungspunkt 3b) „Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße – hier: Urteil des OVG Münster vom 17.01.2008“ von der Verwaltung zurückgezogen wurde und der Tagesordnungspunkt daher entfällt.

Zum Hinweis von Rm. Weinrich/BA, das „Team Vertragsentwürfe“ auch offiziell per Ratsbeschluss aufzulösen, schlug Bürgermeister Scheib vor, die Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 30.04. entsprechend zu erweitern. Hiermit erklärte sich Rm. Weinrich/BA einverstanden.

Die Änderungen der Tagesordnung wurden einstimmig beschlossen. Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Vor Beginn der Beratungen gratulierte Bürgermeister Scheib nachfolgenden Ratsmitgliedern nochmals nachträglich zum Geburtstag:

28.03. Marie-Liesel Donner
31.03. Lothar Kaltenborn
31.03. Peter Hancke

01.04. Christoph Bosbach
03.04. Hans-Georg Bader
05.04. Jürgen Spelter
06.04. Heinz-Georg Wingartz

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde hatte sich niemand gemeldet

00. Befangenheitserklärungen

Rm. Schneller/SPD erklärte seine Befangenheit zu der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 01. „Bindungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW betr. a) Herbeiführung einer Sitzung der Gesellschafter-versammlung der Stadtwerke und b) Beurlaubung des Geschäftsführers – SV-Nr.: 01/118“.

Rm. Joseph/FDP erklärte seine Befangenheit zu der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 3a) Bebauungsplan Nr. 228 A und Nr. 228 B für den Bereich Bahnhofsallee/Eisenbahntrasse/Alte Ellerstraße (ehemaliger Güterbahnhof) – SV.-Nr.: 61/208.

01. Bindungsbeschluss gem. § 113 Abs. 1 GO NRW betr.:
- a) Herbeiführung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und
 - b) Beurlaubung des Geschäftsführers
- hier: Antrag der BA-Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- am
- 09.04.08 – SV-Nr.: 01/118

An der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt nahm Rm. Schneller/SPD nicht teil.

Bürgermeister Scheib verwies eingangs der Beratungen darauf, dass die Vorlage ursprünglich vorgesehen war für den nichtöffentlichen Teil und auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Geschäftsführer Bodo Taube in den öffentlichen Teil vorgezogen war.

Sodann erteilte Bürgermeister Scheib dem Geschäftsführer der Stadtwerke Hilden GmbH, Herrn Bodo Taube, Rederecht. Herr Taube verlas die der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügte persönliche Erklärung.

Rm. Weinrich/BA zitierte dagegen zunächst aus einem Schreiben der Staatsanwaltschaft an einen Beschuldigten. Nach den dort festgehaltenen Ergebnissen der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Köln habe Taube maßgeblich dazu beigetragen, dass gegen die Verwaltungsratsmitglieder Ermittlungen eingeleitet wurden und denen, die der Auflage nicht gefolgt sind, nunmehr eine Klage drohe. Rm. Weinrich/BA betonte, dass das Einverständnis des Beschuldigten vorliege, aus diesem Brief heraus zu zitieren.

Rm. Alkenings/BA hielt entgegen, dass die Ermittlungen gegen Taube abgeschlossen seien und das Verfahren eingestellt wurde. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft an den Beschuldigten geben die Auffassung der ermittelnden Staatsanwaltschaft wieder, wohingegen Weinrich diese als Tatsachen hinstelle und einen Schuldspruch suggeriere. Die Person Taube solle hierdurch öffentlich diskreditiert werden. Sie räumte ein, dass die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an der damaligen Fahrt aus heutiger Sicht ein Fehler war. Sie verwies aber darauf, dass dies zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar war, nicht zuletzt deshalb, weil solche Fahrten durchaus üblich waren.

Sodann reichte sie für die Fraktionen CDU, SPD, FDP und dUH folgenden gemeinsamen Antrag ein:

„Der Rat beschließt:

Die vorsorglich im Anschluss terminierte Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH findet statt.

Begründung:

Nicht der Rat der Stadt Hilden, sondern nur die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden ist Entscheidungsgremium für dienstrechtliche Fragen der Stadtwerke-Geschäftsführung.“

Rm. Bartel/Grüne verwies darauf, dass seine Fraktion damals nicht im Aufsichtsrat vertreten war, sie es von daher sicherlich einfacher habe. Er wies aber darauf hin, dass die Aussagen im Vernehmungsprotokoll hinsichtlich der Frage ob die Teilnehmer gewusst haben, dass die Reise von Ruhrgas bezahlt werde, anders seien, als die Aussagen der Aufsichtsratsmitglieder. Hier bestehe Erklärungsbedarf.

Auf entsprechende Nachfragen erläuterte Taube nochmals, dass es von der Fa. Ruhrgas ein standardisiertes Veranstaltungsprogramm mit 2 Vorträgen und einem touristischen Teil gäbe. Bereits damals habe er darum gebeten, das Programm um weitere Informationsveranstaltungen zu ergänzen. Dieser Bitte sei Ruhrgas nicht nachgekommen. Er selber habe über die Presse von der Durchsuchung und Beschlagnahme der Akten bei der Fa. Ruhrgas vor ca. 1 ½ Jahren erfahren. Zum damaligen Zeitpunkt habe es schon geheißt, dass „auch Hilden dabei wäre“. Zunächst habe er darüber aber keine weiteren Informationen erhalten, bis vor rd. einem Jahr die Durchsuchung und Beschlagnahme der Akten in den eigenen Geschäftsräumen erfolgte. Die offizielle Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens gegen die Stadtwerke erfolgte dann vor wenigen Monaten. Er habe hierüber unmittelbar die Mitglieder des Aufsichtsrates informiert. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sei im Rahmen der Quartalsgespräche hierüber informiert worden.

Rm. Joseph/FDP erklärte, auch seine Fraktion habe damals nicht an der Fahrt teilgenommen, da man nicht im Aufsichtsrat vertreten gewesen war. Unabhängig davon vertrete er jedoch die Auffassung, dass Rm. Reffgen schon damals unmittelbar im Anschluss an die Fahrt an die Öffentlichkeit oder den Aufsichtsrat hätte herantreten und seine Bedenken erklären müssen.

Rm. Reffgen/BA entgegnete, dass er selber im Verlauf der damaligen Reise keinen Anlass hatte, Verdacht zu schöpfen, da er davon ausging, dass die Informationsveranstaltungen aus organisatorischen Gründen nicht wie vorgesehen abgehalten werden konnten. Er sei erstmals im April 2007 mit der Angelegenheit konfrontiert worden, als er eine Vorladung zur Anhörung erhielt. Den Termin für die Anhörung habe er wegen der gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Rates abgesagt. Anfang Februar 2008 erhielt er dann eine Mitteilung über die mögliche Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Auflage. Erst die dem Schreiben zugrunde gelegte Sachverhaltsdarstellung habe dazu geführt, dass er sich anwaltschaftlich beraten ließ. Nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft fühle er sich durch Taube getäuscht, da das Programm offensichtlich gar nicht so durchgeführt werden sollte, wie es angekündigt war.

Rm. Horzella/dUH bat daraufhin um Herstellung der Nichtöffentlichkeit, da er die Ausführungen von Rm. Reffgen nicht unwidersprochen lassen könne, er dies aber nicht in öffentlicher Sitzung tun wollte.

Nach einer sich anschließenden kurzen Sitzungsunterbrechung zog Rm. Horzella/dUH seinen Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit im Hinblick auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und dUH zurück.

Sodann lehnte der Rat mit 4 Ja-Stimmen (BA-Fraktion), 3 Enthaltungen (Fraktion die Grünen) und 39 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen) den Antrag der BA-Fraktion ab.

Anschließend beschloss der Rat einstimmig nachfolgende gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und dUH:

„Die vorsorglich im Anschluss terminierte Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH findet statt.“

02. Umbesetzung in den Ausschüssen – SV-Nr.: 01/117

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass die BA-Fraktion per E-Mail als ordentliches Mitglied im Verwaltungsrat des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma vorgeschlagen habe. Darüber hinaus sei vorgeschlagen worden, Herrn Udo Weinrich als stellvertretendes Mitglied der Lenkungsgruppe Stadtwerke zu benennen. Hiergegen habe er jedoch rechtliche Bedenken, da generell keine Stellvertreter in der Lenkungsgruppe genannt wurden.

Nach kurzer Aussprache fasst der Rat dann einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat wählt und beruft

- a) auf Vorschlag der BA-Fraktion

in den Verwaltungsrat des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
als ordentliches Mitglied Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma
(als Nachfolger für Herrn Beier)

- b) auf Vorschlag der Ev. Kirchengemeinde Hilden

in den Schul-, Sport- und Sozialausschuss
als beratendes Mitglied für Schulangelegenheiten Herr Dr. Klaus Mattes
(als Nachfolger für Herrn Ulrich Göbeler)

03. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- a) Bebauungsplan Nr. 228 A und Nr. 228 B für den Bereich Bahnhofsallee/Eisenbahntrasse/Alte Ellerstraße (ehemaliger Güterbahnhof)
– **SV-Nr. 61/208**

hier: 1. Teilung des Bebauungsplans Nr. 228 in einen Teilbereich A & einen Teilbereich B – Änderung des Aufstellungsbeschlusses
2. Abhandlung der Anregungen für den Bebauungsplan
Nr. 228 A
3. Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 228 A
4. Abhandlung der Anregungen für den Bebauungsplan
Nr. 228 B
5. Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 228 B

An der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt nahm Rm. Joseph/FDP nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„1. die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 228 vom 15.03.2006: Der bisher unter der Nr. 228 verfahrensmäßig betriebene Bebauungsplan wird geteilt und in den Bebauungsplan Nr. 228 A und Bebauungsplan Nr. 228 B überführt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 398 in der Flur 51 der Gemarkung Hilden.

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) folgenden Beschluss:

2. bezüglich des Bebauungsplans Nr. 228 A:

2.1 zu den Anregungen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung zu nehmen:

2.1.1 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 19.10.2007

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Seite 2 des Schreibens wird seitens der IHK darauf aufmerksam gemacht, dass die unter Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässige Betriebe wie Kioske, Trinkhallen und Imbissbuden, nicht unter die Definition „Einzelhandel“ anzusiedeln sind. Nach Auffassung der IHK handelt es sich bei Kioske, Trinkhallen und Imbissbuden „nicht um Einzelhandel im herkömmlichen Sinne“. Demnach zählen Imbissbuden und Trinkhallen, sofern letztere über einen Aufenthaltsraum zum Verzehr verfügen, zu den Schank- und Speisewirtschaften, Kioske zu den so genannten Verkaufsstellen.

Dieser Betrachtungsweise wird nicht in allen Teilen gefolgt. Eine Differenzierung zwischen Kiosk und Trinkhalle ist nach Auffassung der Verwaltung insofern erforderlich, da Trinkhallen, wie auch seitens der IHK angezeigt, über einen Aufenthaltsraum verfügen können. Folgt man der Definition „Einzelhandel“ laut dem BGBI.I S.1121, so betreibt Einzelhandel, „wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- und Verarbeitung in einer oder mehreren offen Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann feilhält“ (Abs.1).

Dies trifft demnach sowohl auf Trinkhallen als auch Kioske zu. Daher hat es die Verwaltung für erforderlich gehalten, in der Textlichen Festsetzung Nr. 1.3., genau diese nicht gänzlich in den GE-Gebieten auszuschließen und ausnahmsweise zuzulassen.

Hier eine Differenzierung herbeizuführen, ob diese „Verkaufsstellen“ nun zu den Schank- und Speisewirtschaften zuzuordnen sind oder einem Einzelhandel im „herkömmlichen Sinn“, ändert nichts an dem städtischen Bestreben, diese zuzulassen und ist sicherlich auch im Interesse der IHK.

Hinsichtlich der kritischen Anmerkung bzgl. der fehlenden textlichen Festsetzungen im südöstlichen Bereich (Bahnhofsallee 9), welches irrtümlicherweise seitens der IHK als Mischgebiet interpretiert wurde, konnte dieses Missverständnis telefonisch geklärt werden. Die Ausweisung MI-Gebiet bezieht sich demnach lediglich auf die nichtüberbaubare Fläche am äußersten südöstlichen Rand gelegenen Bereich des Plangebietes. Diese Fläche ist ausschließlich für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, der Fahrradabstellanlage und der Außenbewirtschaftung des Gastronomiebetriebes vorgesehen. Hierfür textliche Festsetzungen zu treffen, ist daher nicht erforderlich.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

2.1.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.10.2007

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.1.3 Schreiben der Landesbetriebe Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2007

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aufforderung zur Knotenpunktüberprüfung bezog sich auf den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 228; für den Bebauungsplan Nr. 228 A ist diese Aufforderung nicht von Belang. Ansonsten wird das Schreiben zur Kenntnis genommen.

2.1.4 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.11.2007

- zu den Ausführungen aus Sicht des Umweltamtes -

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Altlastenproblematik wurde in der Planung umfassend berücksichtigt. Ihr wurde durch entsprechende Festsetzungen und insbesondere auch durch entsprechende textliche Hinweise Rechnung getragen. Ansonsten werden die Anregungen zu Kenntnis genommen.

- aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes –

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In den Anregungen des Kreisgesundheitsamtes wird richtigerweise darauf aufmerksam gemacht, dass die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der entsprechenden Lärmpegelbereiche (LPB) in dem Schallgutachten nicht auf der Grundlage der zurzeit gültigen DIN 4109, sondern unter Berücksichtigung des Entwurfs der DIN 4109 (vom Okt. 2006) erfolgte. Nach dem Normen-Entwurf sind die maßgeblichen Außengeräuschpegel auf der Grundlage der Beurteilungspegel für den Tag bzw. die Nacht zu bestimmen; für den Außengeräuschpegel zum Schutz des Nachtschlafs sind hierbei Zuschläge von 5 dB(A) für Straßenverkehrslärm und 10 dB(A) für Schienenverkehrslärm zu berücksichtigen.

Bei Zugrundelegung der aktuell gültigen DIN 4109 werden die LPB üblicherweise auf der Grundlage des Beurteilungspegels für den Tageszeitraum ermittelt. Bei dieser Vorgehensweise würde der hier vorliegenden hohen nächtlichen Schallbelastung im Hinblick auf die Wohnbereiche nicht Rechnung getragen. Das Kreisgesundheitsamt schlägt daher in dem Fall vor, dass diese Norm bei den Ermittlungen der passiven Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt werden sollte, für Wohnbereiche bspw. hilfsweise den nächtlichen Beurteilungspegel heranzuziehen, falls der nächtliche Beurteilungspegel höher ist als der für den Tageszeitraum.

Weiterhin wird seitens des Kreisgesundheitsamtes festgestellt, dass in dem Schallgutachten die maßgeblichen Außenlärmpegel und LPB auf der Grundlage der Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum ermittelt und für das gesamte Plangebiet vorgeschlagen wurden.

Darüber hinaus gibt es im Bebauungsplan keine Unterscheidung zwischen den Bereichen, in denen betriebsbedingte Wohnungen zulässig sind und Bereichen, in denen ausschließlich eine gewerbliche Nutzung stattfindet.

Diese Festsetzung wurde deshalb nicht getroffen, weil zum Zeitpunkt der Planaufstellung und bis zum Satzungsbeschluss, natürlich noch keine konkreten planerischen Absichten von interessierten Unternehmen vorlagen und deren Handlungsspielraum auch nicht eingeeengt werden sollte.

Um dennoch einen ausreichenden Schutz des Nachtschlafes für Wohnungen zu gewährleisten und um der Anregung des Kreisgesundheitsamtes entgegenzukommen, ist für Wohnungen innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren GE-Flächen ein um 3 Stufen höherer Lärmpegelbereich anzusetzen.

Durch die o.g. Ermittlungsverfahren der LPB erfolgt weiterhin – bei der vom Schallgutachter vorgeschlagenen Festsetzung – in allen Bereichen, d.h. auch in den ausschließlich gewerblich genutzten Bereichen, eine Festlegung der Schallschutzmaßnahmen unter Einbeziehung des 10 dB(A)-Zuschlags zum Schutz des Nachtschlafes, d.h. die LPB für die Arbeitsbereiche wären, nach Auffassung des Kreisgesundheitsamtes, demnach zu hoch angesetzt.

Im vorliegenden Plangebiet ergeben sich beispielsweise im Nachtzeitraum bis zu 14 dB höhere Beurteilungspegel als im Tageszeitraum. Wird dann berücksichtigt, dass in der gültigen DIN 4109 davon ausgegangen wird, dass im Nachtzeitraum ein um 5 dB geringerer Beurteilungspegel vorliegt, wie bei manchen Straßentypen üblich, so ist bei strenger Anwendung der DIN 4109 ein deutlicher Auslegungsfehler zu erwarten.

Hinsichtlich der Bedenken seitens des Kreisgesundheitsamtes, ob Festsetzungen zum Nachweis des ausreichenden Schallschutzes gegen Außenlärm auf Grundlage eines Entwurfes der DIN 4109 getroffen werden können, schließt sich die Stadt Hilden der Meinung des Gutachters an, da nicht die strenge Auslegung der DIN 4109 Vorrang haben sollte, sondern die planungssichere Auslegung im Einzelfall.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die DIN-Normen keine Rechtsnormen sind, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.

Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

- aus Sicht des Planungsamtes –

Es werden zusammenfassend keine naturschutzrechtlichen Bedenken geäußert und keine Anregungen vorgetragen. Auch die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird – bei Inkrafttreten der 17. Flächennutzungsplanänderung - als gegeben ansehen. Anregungen werden hierzu nicht vorgebracht. Dieses wird zur Kenntnis genommen.

2.1.5 Schreiben der Rheinbahn vom 08.11.2007

Das Schreiben der Rheinbahn wird zur Kenntnis genommen.

2.1.6 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 15.11.2007

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2.1.7 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 23.11.2007

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 228 A liegen nur wenige kleinere Flächen, die auch zukünftig als Standort für Strommasten vorgesehen sind und für die keine anderweitigen Nutzung durch den Bebauungsplan vorgesehen sind. Auch die Nutzungen in der Umgebung der gewidmeten Flächen beeinträchtigen nicht die eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung. Ein Widerspruch zur eisenbahnrechtlichen Widmung ist demnach nicht zu erkennen.

- 2.2 dass die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlage-Beschluss des Rates vom 19.09.2007 (Beschlussvorlage 61/176) beschlossen. Es wird insoweit auf diesen verwiesen.
- 2.3 den Bebauungsplan Nr. 228A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der z. Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der erweiterten Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Düsseldorf-Opladen-Köln, im Nord durch die Nordostgrenzen der Flurstücke 393 und 398 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden), im Osten durch die „Alte Ellerstraße“ und durch die Südwestgrenzen der Flurstücke 353, 365, 377, 383 und 384 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden) sowie im Süden durch eine gedachte Linie zwischen der Schillerstraße und der Bahntrasse.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung incl. des Umweltberichtes vom 22.02.2008 zugrunde.

Ohne Aussprache fasste der Rat dann mit 42 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) folgenden Beschluss:

3. bezüglich des Bebauungsplans Nr. 228 B:
- 3.1 zu den Anregungen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung zu nehmen:
- 3.1.1 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 19.10.2007

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Seite 2 des Schreibens wird seitens der IHK darauf aufmerksam gemacht, dass die unter Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zulässige Betriebe wie Kioske, Trinkhallen und Imbissbuden, nicht unter die Definition „Einzelhandel“ anzusiedeln sind. Nach Auffassung der IHK handelt es sich bei Kioske, Trinkhallen und Imbissbuden „nicht um Einzelhandel im herkömmlichen Sinne“. Demnach zählen Imbissbuden und Trinkhallen, sofern letztere über einen Aufenthaltsraum zum Verzehr verfügen, zu den Schank- und Speisewirtschaften, Kioske zu den so genannten Verkaufsstellen.

Dieser Betrachtungsweise wird nicht in allen Teilen gefolgt. Eine Differenzierung zwischen Kiosk und Trinkhalle ist nach Auffassung der Verwaltung insofern erforderlich, da Trinkhallen, wie auch seitens der IHK angezeigt, über einen Aufenthaltsraum verfügen können. Folgt man der Definition „Einzelhandel“ laut dem BGBl.I S.1121, so betreibt Einzelhandel, „wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- und Verarbeitung in einer oder mehreren offen Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann feilhält“ (Abs.1).

Dies trifft demnach sowohl auf Trinkhallen als auch Kioske zu. Daher hat es die Verwaltung für erforderlich gehalten, in der Textlichen Festsetzung Nr. 1.3., genau die-

se nicht gänzlich in den GE-Gebieten auszuschließen und ausnahmsweise zuzulassen.

Hier eine Differenzierung herbeizuführen, ob diese „Verkaufstellen“ nun zu den Schank- und Speisewirtschaften zuzuordnen sind oder einem Einzelhandel im „herkömmlichen Sinn“, ändert nichts an dem städtischen Bestreben, diese zuzulassen und ist sicherlich auch im Interesse der IHK.

Die kritische Anmerkung bzgl. der fehlenden textlichen Festsetzungen im südöstlichen Bereich (Bahnhofsallee 9) bezieht sich noch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 228, welcher geteilt worden und in die Bebauungspläne Nr. 228 A und Nr. 228 B überführt worden ist. Die angesprochene Festsetzung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan Nr. 228 B, weshalb die Anmerkung für diesen Bebauungsplan irrelevant ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.10.2007

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3 Schreiben der Landesbetriebes Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2007

Es wird seitens des Landesbetriebes festgestellt, dass das Plangebiet im Nordwesten von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 85 (Hülsenstraße) begrenzt wird, deren Baulastträger das Land NRW ist. Es sollte bezüglich der Erschließung des Plangebietes über die vorhandene Einmündung L 85 (Ellerstraße)/Alte Ellerstraße geprüft werden, ob die vorhandenen Knotenpunktsdimensionen auch weiterhin für den zu erwartenden Schwerverkehr ausreichend sind. Soweit dies beachtet wird, werden keine weiteren Bedenken vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Diese Anregung zur Knotenpunktüberprüfung wurde bereits während der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorgebracht. Nach wie vor wird seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass bereits beim Ausbau der Einmündung vor ca. 12 Jahren entsprechende Anforderungen berücksichtigt worden. Derzeit werden schon die Schwerlastverkehre zum dortigen Gewerdepark und zu einer dort ansässigen Spedition störungsfrei über diesen Knotenpunkt abgewickelt. Ein weiterer Ausbau erscheint daher momentan nicht erforderlich.

Ansonsten wird das Schreiben zur Kenntnis genommen.

3.1.4 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.11.2007

Siehe hierzu Punkt 2.1.4 der Sitzungsvorlage.

3.1.5 Schreiben der Rheinbahn vom 08.11.2007

Siehe hierzu Punkt 2.1.5 der Sitzungsvorlage.

3.1.6 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 15.11.2007

Siehe hierzu Punkt 2.1.6 der Sitzungsvorlage.

3.1.7 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 23.11.2007

Nach telefonischer Rückfrage und Übersendung weiterer Unterlagen durch das Planungs- und Vermessungsamt teilte das Eisenbahn-Bundesamt in einem weiteren Schreiben vom 03.01.2008 mit, dass auch eine Überlagerung von Fachplanung und verbindlicher Bauleitplanung möglich sei, wenn hierdurch keine Nutzungskonflikte oder Einschränkungen für die durch das Fachplanungsrecht gesicherten Anlagen, Flächen oder Räumen entstehen. Weiter führt es aus, dass die vorliegende kommunale Planung „Schrottplatz“ auf bahntechnischen Anlagen nicht zuwider läuft, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen gesichert sind und die Zugänglichkeit der Anlagen zu Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Anlagen durch die städtebaulichen Nutzungen nicht eingeschränkt wird. Das Eisenbahn-Bundesamt bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint die zusätzliche Festsetzung der Bahnflächen für den Betrieb eines Schrottplatzes, der seine Güter auf der Schiene transportiert, möglich.

Unter Berücksichtigung dieses weiteren Schreibens wird zur Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wie folgt Stellung genommen: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine größere zusammenhängende eisenbahnrechtlich gewidmete Fläche, für der Bebauungsplan eine sog. bahnfremde Nutzung festsetzt. Es wird seitens der Gemeinde gleichfalls die rechtliche Auffassung vertreten, dass der Betrieb des Schrottplatzes keinen Widerspruch zur eisenbahnrechtlichen Widmung darstellt. Das ergänzende Schreiben vom 03.01.2008 wird entsprechend als Bestätigung der zuständigen Fachbehörde für die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Planung bewertet.

3.2 dass die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlage-Beschluss des Rates vom 19.09.2007 (Beschlussvorlage 61/176) beschlossen. Es wird insoweit auf diesen verwiesen.

3.3 den Bebauungsplan Nr. 228B gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Bau-gesetzbuch vom 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der z. Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der erweiterten Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Düsseldorf-Opladen-Köln, im Norden durch die „Alte Ellerstraße“ und im Osten durch die durch die Nordostgrenzen der Flurstücke 365, 393 und 398 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden).

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung incl. des Umweltberichtes vom 22.02.2008 zugrunde.“

- b) Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße

hier: Urteil des OVG Münster vom 17.01.2000 – SV-Nr.: 61/211

Dieser Tagesordnungspunkt war zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

- c) Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden – **SV-Nr.:61/215**

hier: In den Hesseln
Heinrich-Heine-Straße
Oerkhaushof

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen** (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) **dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von – bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	In den Hesseln	Wendebereich	9;	Teilfläche aus 56;
2	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage	11;	1239;

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von – bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
3	Weg	von Oerkhaushof zum Spielplatz; zwischen den Häusern Oerkhaushof HsNr. 46-48 und 80-92	18	Teilfläche aus 281

d) Abrechnung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg – Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“

hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg – Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“

II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg – Karnaper Str. bis Diesterwegstr.“

SV-Nr.: 60.090

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. „I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“ (Anlage 1 zur SV) wird hiermit beschlossen.
- II. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

04. Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

a) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren der Stadt Hilden – **SV-Nr.: 68/039**

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Anlage 1) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass die mit der Sitzungsvorlage Nr. 68/033 - Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

- b) Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendung und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.10.2007 bis 31.12.2007 – SV-Nr.: 20/135

Ohne Aussprache nahm der Rat Kenntnis von den in der Zeit vom 01.10.-31.12.2007 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (s. Anlage 2 der SV).

05. Anfragen und Anträge

- a) Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder zu Dienstreisen städt. Beteiligungsunternehmen; hier: Antrag der BA-Fraktion – SV-Nr.: 01/115

Rm. Alkenings/SPD äußerte für ihre Fraktion Bedenken, ob der Rat für einen solchen Beschluss überhaupt zuständig sei. Darüber hinaus stelle sich die Frage nach den Auswirkungen in Gremien, in denen die Stadt nicht mit Mehrheit vertreten sei.

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 29 Ja-Stimmen und 17 Enthaltungen (SPD-Fraktion) folgenden Beschluss:

„Der Rat weist alle Mitglieder des Rates der Stadt Hilden in den Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungsunternehmen an, Aufsichtsratsreisen nur dann zu befürworten, wenn der Rat der Stadt bzw. der Haupt- und Finanzausschuss die jeweilige Reise in öffentlicher Sitzung gebilligt hat.“

06. Allgemeines

- a) Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse – SV-Nr.: 01/114

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat die der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse.“

- b) Entsendung einer offiziellen Delegation nach Warrington – SV-Nr.: 01/113

Rm. Schnitzler/BA erklärte, seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, solange nicht klar sei, wer die Reise bezahle und wie das Programm aussähe.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (BA-Fraktion) folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden entsendet nach Vorberatung im Paten- und Partnerschaftsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss eine offizielle Delegation in die Partnerstadt Warrington/GB in der Zeit vom 26. – 30. Mai 2008. Die Delegation setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister
Ausschussvorsitzende
9 Ratsmitglieder
 3 Vertreter CD'U
 2 Vertreter SPD
 je 1 Vertreter der übrigen Fraktionen
2 Verwaltungsangehörige

Die Teilnehmer werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

c) Frauenförderplan (zweite Fortschreibung) – SV-Nr.: 10/032

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Vorschlag des Personalausschusses die zweite Fortschreibung des Frauenförderplanes in der vorgelegten Fassung.“

07 Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

a) Rechtskraft der Haushaltssatzung 2008

Der Kämmerer teilte mit, dass die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen habe. Die Satzung werde jetzt öffentlich bekanntgemacht, so dass in Kürze die Satzung Rechtskraft erlange.

08. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Reffgen/BA – Instandsetzung Alter Markt

Rm. Reffgen reichte für die BA-Fraktion folgende Anfrage ein:

Im Rahmen der Beratungen zur Instandsetzung des Alten Markts hat der Rat am 25.04.2007 beschlossen:

„... Der Alte Markt' wird für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Durchfahrt von Marktstr. und Kurt-Kappel-Str. wird durch die Installation von Polleranlagen verhindert. Nach seiner Instandsetzung darf der Platz nur noch mit Sondergenehmigung des Ordnungsamts von Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtgewicht befahren werden.“

In den letzten Wochen ist das Pflaster auf dem Alten Markt weitestgehend instand gesetzt worden. Gleichzeitig berichtet die Presse immer wieder von neuen Schäden, zum Teil am neu verlegten Steinbelag.

In diesem Zusammenhang frage ich die Verwaltung:

1. Wann wird die Verwaltung den zitierten Ratsbeschluss umsetzen und den Alten Markt für den Gesamtverkehr sperren?

2. Warum nimmt die Verwaltung billigend in Kauf, dass selbst neu verlegte Flächen durch den geduldeten Verkehr schon wieder beschädigt wurden?

3. Warum hat die Verwaltung Lieferung und Installation der Polleranlage an der Marktstraße mit den Ausbesserungsarbeiten auf dem Marktplatz nicht zeitlich koordiniert?

4. Sieht sich die Verwaltung in der Lage, unverzüglich mit geeigneten Mitteln dem Verkehr auf dem Alten Markt Einhalt zu gebieten, ohne achselzuckend auf die fehlende Polleranlage Marktstraße zu verweisen, die - ungeachtet der Gründe - auf sich warten lässt?

5. Nach einem Pressebericht (RP vom 20.03.2008) hat der die Pflasterarbeiten ausführende Straßenbaumeister erläutert, dass das Zementmörtel-Gemisch, mit dem die Pflastersteine verfugt werden, mindestens zwölf Stunden braucht, um fest zu werden und anschließend zwei bis drei Tage die neu gepflasterte Fläche möglichst nicht befahren werden sollte. Warum ignoriert die Tiefbauverwaltung diese Empfehlung des Fachmanns und gefährdet auf diese Weise eine fachgerechte Ausführung?

6. Stattdessen reagiert der Tiefbauamtsleiter mit dem laxen Hinweis: „Das waren viele kleinere Stellen. Wenn wir die alle abgesperrt hätten, bis das Mörtelbett fest gewesen wäre, hätten wir fast den ganzen Platz sperren müssen. Das wollten wir bei der starken Nutzung nicht tun.“ Wie begegnet die Verwaltung dem in der Öffentlichkeit entstehenden Eindruck, ihrer Prognose, es werde „auch in Zukunft immer wieder kleinere Schäden geben“, durch einschlägiges Verhalten Vorschub zu leisten?

b) Rm. Joseph/FDP – Mittelstandsfreundliche Verwaltung für Hilden

Rm. Joseph reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge die Mitgliedschaft der Stadt Hilden bei der „Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V.“ beschließen.

Begründung

*Im aktuellen „Mittelstandsbarometer 2008“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young ist nachzulesen, dass die Standortzufriedenheit mittelständischer Unternehmen eng mit den Bewertungen zur Geschäftslage gekoppelt ist.
Dies bedeutet: Wer sich wohlfühlt, ist erfolgreicher!*

Zwar liegen die Themen, die der Mittelstand ganz oben auf der Agenda hat (Lohnnebenkosten, Steuern, Berichtspflichten etc.) nicht in der Zuständigkeit der Kommunalpolitik. Gleichwohl kann die Kommunalverwaltung gezielt dazu beitragen, dass sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen an ihrem Standort wohlfühlen. Hierbei ist die Implementierung von Qualität-Standards, wie sie die Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ vorsieht, ein geeignetes Instrument.

Das Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung schafft messbare Kriterien, mit denen Unternehmen die Angebote von Kommunalverwaltungen vergleichen können. Der Vorteil einer Zertifizierung für die Stadt Hilden: Sie kann das Gütezeichen als deutschlandweit anerkanntes Qualitätsmerkmal aktiv zur Standortwerbung einsetzen.

*Das Gütezeichen wird verliehen, wenn 13 Kriterien erfüllt sind, etwa die Vorgabe von festen Fristen und Zielwerten z.B. bei der Zahlung von Rechnungen, der Bearbeitungs- und Informationsfristen bei Eingaben und Beschwerden. Gefordert wird aber auch die Schaffung von Verwaltungswegweisern und Lotsen für Existenzgründer. Es erfolgt alle zwei Jahre eine Zertifizierung anhand der Gütekriterien, die jeweils um **eine Kundenzufriedenheitsanalyse aus der Sicht** der mittelständischen Unternehmen zu ergänzen ist (nähere Informationen unter www.gmkev.de).*

Qualität und Service in der Stadtverwaltung. Hieran sollte sich Hilden messen lassen.

II. Nichtöffentliche Sitzung

(...)

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Bürgermeister

Stadtamtsrat

Gesehen:

Stadtverwaltungsrat

Stellungnahme Bodo Taube zum Antrag der BA zur Ratssitzung am 23. April 2008

Herr Bürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren,
die Begründung des Antrages bezieht sich sowohl auf Presseberichte als auch die der Rheinischen Post in Kopie vorliegende Sachverhaltschilderung der Staatsanwaltschaft über die Fahrt des Aufsichtsrates nach Gernsheim/Straßburg in 2003.

Ich möchte zugeben: Wir haben damals Informationsfahrten praktiziert, wie so viele andere Aufsichtsräte, nicht nur in unserer Branche. Das habe ich seinerzeit anders eingeschätzt als heute. Heute weiß ich im Rückblick: Das war falsch.

Deshalb habe ich die Auflage der Staatsanwaltschaft selbstverständlich erfüllt. Ich bereue und bedauere die Angelegenheit und habe bereits gemeinsam mit dem Aufsichtsrat Konsequenzen daraus gezogen: keine Informationsfahrten mehr!

Grundsätzlich möchte ich feststellen: Es ist bekannt, dass Informationsfahrten mehr als 25 Jahre lang branchenüblich waren.

Gegen diese Sitte habe ich mich bei den Stadtwerken damals nicht zur Wehr gesetzt. Ruhrgas und RWE haben im periodischen Wechsel Informationsfahrten durchgeführt. Hierbei wurden in der Regel die Busfahrten und auch Mahlzeiten von den Stadtwerken getragen. Alle Fahrten erfolgten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der einladenden Unternehmen und waren insgesamt sehr lehrreich über energiewirtschaftliche Themen. Die Stadtwerke Hilden stehen durchaus auch so gut da, weil alle Gremien stets gut informiert waren.

Die Rheinische Post berichtete am 6.10.1998 über eine Reise in den Tagebau Garzweiler. Pressevertreter waren auf dieser Fahrt zugegen. Auch zu anderen Fahrten wurden Pressevertreter eingeladen und haben auch teilgenommen. Die seinerzeitige Unbefangenheit der Praxis von Informationsfahrten aller Teilnehmer kommt hierbei zum Ausdruck.

Die Fahrt nach Gernsheim/Straßburg diente der Vorbereitung der Kenntnis über den vom Europaparlament gesetzgeberisch vorbereiteten liberalisierten Gasmarkt, mit der Besichtigung der größten Gasverteils- und -speicheranlage. Heutzutage werden Vorträge gerade über den Gasverteils- und -speichereinfluss auf Durchleitungs- und -bezugsentgelte in der Größenordnung von ca. 1.500 Euro je Teilnehmer angeboten.

Der Aufsichtsrat wurde über Zweck, Ziele und Gastgeber der Fahrten stets informiert. Laut Protokoll der AR-Sitzung vom 6.12.2002 „sprach Herr Taube Fahrten des Aufsichtsrates in 2003 an.“ Und in der Sitzung vom 7.4.2003 wurde protokolliert: „Herr Taube informierte über die Fahrt mit der Ruhrgas. Von Seiten des Aufsichtsrates wurde darum gebeten, diesen Termin auf den 9. und 10. Oktober 2003 zu verlegen.“

Nach meiner Erinnerung war vorgesehen, die Presse - wie üblich - durch SWH einzuladen. Aufgrund der Terminnot in den Redaktionen erhielt ich jedoch Absagen.

Ich weise darauf hin: Aufsichtsratsmitglieder unterliegen einer Fortbildungsverpflichtung, die Durchführung der Fahrt stellt „Teil der Dienstausbildung“ dar. Entsprechend hat das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Ur. V. 17.12.1964 -AZ.: II 401/63) bereits im Jahre 1964 festgestellt, dass es als oberstes Gebot eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes anzusehen ist, dass es sich über die Verhältnisse des Unternehmens möglichst umfassend unterrichtet. Entsprechend ist die Teilnahme an entsprechenden Aufsichtsratsfahrten als eine Verpflichtung des Aufsichtsratsmitglieds anzusehen. Vor dem Hintergrund, dass bereits nach dem Gesellschaftsrecht und den Grundsätzen guter Corporate Governance eine Pflicht zur Fortbildung besteht, ist auch eine strafrechtliche Relevanz zu verneinen, selbst wenn ein notwendiger Privatanteil verbleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Reise - wie vorliegend - betrieblich veranlasst gewesen ist.

Das Standard-Programm der Ruhrgas sah demnach lediglich einen einzigen Vortrag pro Tag vor und war in der Beschreibung des Mittags- und Abendessens deutlich ausführlicher als in der Erläuterung der vorgesehenen, gasfachlichen Informationsgespräche.“

Ich hatte immer den Ehrgeiz, einen mündigen, aufgeklärten Aufsichtsrat vor mir zu haben. Deshalb habe ich mich stets dafür eingesetzt, dass die Gruppe nicht nur zu den üblichen Zeiten, also vormittags und nachmittags, sondern auch in so genannten Leerzeiten, also während der Fahrt sowie abends vor dem Essen noch mit Fachinformationen versorgt wird. Für mein stetiges Engagement um Informationsdichte über die Jahre hinweg gibt es auch zahlreiche Zeugen.

Deshalb habe ich den fachlichen Inhalt des Programms damals deutlich ausgeweitet. Und so sah das „Taube-Programm“ am ersten Tag fünf (!) statt eines Vortrags und am zweiten Tag zwei statt eines Vortrages vor. Insgesamt vier der sieben vorgesehenen Fach-Referate, also mehr als die Hälfte, wurden tatsächlich auch gehalten, die anderen drei fielen dem dichten Zeitplan zum Opfer. Hierzu gibt es in der Ermittlungsakte eine Rand-Notiz der Ruhrgas: „Wir ziehen unser (übliches Ruhrgas)-Programm wie vorgesehen durch.“

Zum Vorwurf, ich hätte von vorneherein geplant, die Vorträge nicht durchzuführen, stelle ich klar: Die Notiz der „Ruhrgas“-Sekretärin, „Taube will einen eigenen Vortrag durchführen, allerdings nur auf dem Papier“, bedeutete nicht den Versuch der Täuschung, sondern tatsächlich folgendes: dass ich einen Vortrag im Bus halten wollte, also außerhalb eines Sitzungssaales, sprich „nur mit Papier“, statt mit einem Beamer, aber nicht nur auf dem Papier“. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bestätigen, dass auf vorangegangenen Fahrten stets Fachvorträge auch während der Busfahrt sowie vor bzw. nach Mahlzeiten erfolgten. Die internen Ruhrgas-Aktennotizen sind mir niemals zur Bestätigung von Besprechungen seitens Ruhrgas zugegangen. Insoweit hatte ich keine Gelegenheit, den Sachverhalt richtig zu stellen.

Hinsichtlich der bis dato branchenüblichen Fahrten ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Köln in über 1000 Fällen und ca. 100 Versorgungsunternehmen wegen entsprechender Vorwürfe ermittelt. Dies belegt, dass Informationsreisen in der Branche - sicherlich auch von allen Fahrtteilnehmern - als unbedenklich angesehen wurden.

Ich weiß heute, dass die Bezahlung der Fahrt durch die Ruhrgas als „Vorteilsnahme“ gilt. Wäre die Fahrt von den Stadtwerken Hilden bezahlt worden, so hätte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungstätigkeit - wie in vielen anderen Fällen auch - den Vorwurf der Untreue gern. § 266 Abs. 1 StGB gegen die Reiseteilnehmer erheben müssen.

Die meisten Verfahren in diesem Komplex - wie auch dieses - sind eingestellt worden. Nach der Restsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt bei einer Einstellung nach § 153 a StPO - wie vorliegend - die Unschuldsvermutung fort (vgl. Urteil BVerfG StV 1996, 163). Eine Strafbarkeit ist weder von mir noch von den Aufsichtsratsmitgliedern festgestellt worden.

Ich bitte Sie um sachliche und faire Würdigung meines Bestrebens, den Aufsichtsrat über strategische Themen informiert zu halten, und um faire Entscheidung über meine berufliche und familiäre Zukunft und selbstverständlich zum weiteren Wohle unserer Stadtwerke. Danke.

Ich betone: Der Aufsichtsrat hat nie Preisverhandlungen mit der Ruhrgas geführt. Bezugsverträge mit Vorlieferanten hatten damals lange Laufzeiten bis 2012.

Satzung vom über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

Zu den Gehwegen gehören auch Straßenbegleitgrün und Baumscheiben, Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und Radwege, die lediglich durch Markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zum Bordstein und in der Breite der Anschlussstelle so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Kleine Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz vor einem Grundstück bzw. zwischen zwei Grundstücken (z.B. an einem Bachlauf oder einem Eingang zu einem Spielplatz) sind zu vermeiden. Betragen solche Lücken nur wenige Meter, sind die Anlieger verpflichtet bei Eis und Schnee diese Gehwegabschnitte (je zur Hälfte bis max. 5 m) mit abzustreuen bzw. zu räumen, so dass ein durchgehendes und sicheres Gehwegnetz gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (Str.Rein.G. NW) ist das Buchgrundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) a) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der jeweiligen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite, die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der 14-täglichen Reinigungen.
- b) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- c) Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Buchstaben b) auf, so gilt als zugewandte Grundstücksseite die Grundstücksseite, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite ergeben würde.
- d) Weist ein Grundstück verschiedene zugewandte Grundstücksseiten zu verschiedenen befahrbaren Straßenabschnitten bzw. -teilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage auf, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite von den verschiedenen Straßenabschnitten bzw. -teilen zugewandten Grundstücksseiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten bei der Bemessung der Länge der jeweils zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,48 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,98 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,78 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,58 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,38 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der 14-täglichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfang nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
3. dem geforderten Umfang der in § 4 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstehender Glätte beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 nicht nachkommt,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
12. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz nicht vermeidet.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 und die hierzu ergangene 28. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.